

« Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Oder-Spree » vom 29. November 2005

Allgemeine Informationen

Mit Wirkung vom 01.01.2006 tritt eine neue Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Oder-Spree in Kraft, die der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung am 29.11.2005 beschlossen hat. Diese Richtlinie löst die "Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Oder-Spree" vom 27.01.2004 ab.

Anliegen ist es, das Förderverfahren zu vereinfachen, die Flexibilität des Mitteleinsatzes zu erhöhen und größere Handlungsspielräume zu ermöglichen. Die Vereinfachung des Förderverfahrens ist verbunden mit der inhaltlichen Neuorientierung und qualitativen Weiterentwicklung der Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. Die Fördermittel werden daher künftig in Form von Budgets bereitgestellt. Die Beantragung der Fördermittel sowie ihre Verwendungsnachweisführung erfolgt künftig ohne Maßnahme-, Teilnehmer- und Tagessatzbezug.

Die vorliegende Richtlinie gliedert sich in vier Bestandteile:

- 1. Kommunale Budgetierung**
- 2. Einrichtungs- und projektbezogene Budgetierung**
- 3. Allgemeine Förderung**
- 4. Sonderzuschüsse**

1. Kommunale Budgetierung: Entscheidet sich eine Kommune, einen Antrag gemäß Punkt 1. Budgetierung der Kommunen zu stellen, steuert sie als Zwischenempfänger den Einsatz der Fördermittel in ihrem Zuständigkeitsbereich. Gleichzeitig ist sie hinsichtlich ihrer eigenen Einrichtungen und Projekte Letztempfänger. Über die grundsätzlichen Anforderungen und Schwerpunktsetzungen wird zwischen Landkreis und Kommune ein Zuwendungsvertrag geschlossen. Eine Förderung der Träger einer „budgetierten“ Kommune durch das Jugendamt nach Punkt 2. und 3. dieser Richtlinie ist dann ausgeschlossen. Die Träger richten ihre Anträge direkt an ihre Kommune.

Macht eine Kommune von der Budgetierung gemäß Punkt 1 keinen Gebrauch, erfolgt die Bereitstellung der Fördermittel nach den Fördermodalitäten 2 und 3 der Richtlinie, d.h. unmittelbar an die Träger von Maßnahmen. Die Zuwendungen können als Budget oder Einzelförderung bereitgestellt werden. Die Träger richten ihre Anträge an die Verwaltung des Jugendamtes.

2. Einrichtungs- und projektbezogene Budgetierung lehnt an die gegenwärtig noch gültige Richtlinie vom 27.01.04, Punkt 13 (Institutionelle Förderung) an und ist die Grundlage für die Förderung von Einrichtungen und Projekten, die ganzjährig Angebote zur Verfügung stellen.

3. Allgemeine Förderung umfasst die Bereitstellung von Mitteln für Träger, die einzelne Maßnahmen anbieten, die nicht ganzjährig vorgehalten werden, sondern zeitlich begrenzt sind.

4. Sonderzuschüsse für Ferienerholungen von benachteiligten Kindern und Jugendlichen entspricht dem Punkt 10 der Richtlinie vom 27.01.04 und beinhaltet eine personenbezogene Förderung.

Ansprechpartner/innen:

Mitarbeiter/innen des Jugendamtes, Sachgebiet Kinder- und Jugendarbeit

Kontaktinformationen finden Sie hier: [Link auf die LOS Internetseite](#)